CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/40

Allgemeine Verteilung

12. Juni 2018

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27.-31. August 2018)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

 Vorschlag zur redaktionellen Verbesserung der Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN: Unstimmigkeit in den schriftlichen Weisungen

 **Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO) [[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\***

|  |  |
| --- | --- |
| **Verbundene Dokumente:** | ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66Informelles Dokument INF.20 der zweiunddreißigsten Sitzung (Unterabschnitt F) |

 **Einleitung**

1. Während der Gefahrgutsitzungen der EBU/ESO-Mitglieder und der teilnehmenden ADN-Ausbilder, die der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ beigetreten sind, haben EBU/ESO einige Verbesserungsvorschläge, vor allem redaktioneller Art, im Hinblick auf die Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN zur allgemeinen Klarstellung und für die Schiffsbesatzungsmitglieder als spezifische praktische Nutzer des ADN erhalten; die ADN-Sachkundigen an Bord von Binnenschiffen.

2. Während der zweiunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde dieser Vorschlag im Namen von EBU und ESO vorgelegt. Der Sicherheitsausschuss bat die Vertreter von EBU und ESO, die geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen und für die dreiunddreißigste Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag in einem offiziellen Dokument vorzulegen. Der Vorschlag in diesem Dokument trägt dieser Bitte Rechnung.

3. EBU/ESO ersuchen den Sicherheitsausschuss um Prüfung einer Anpassung des ADN in Bezug auf eine Unstimmigkeit hinsichtlich der Besatzungsmitglieder (5.4.3.2) und Personen an Bord (1.3.2.2.5), die im Notfall informiert und vorbereitet sein müssen, mit der Situation umzugehen.

 **Vorschlag: Änderung des Unterabschnitts 5.4.3.2**

4. Problem: Laut schriftlichen Weisungen (Unterabschnitt 5.4.3.2 ADN) hat der Schiffsführer darauf zu achten, dass **jedes Besatzungsmitglied** die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.

5. Gemäß Absatz 1.3.2.2.5 ADN muss der Schiffsführer **den Personen** an Bord[[3]](#footnote-3) von den schriftlichen Weisungen gemäß Abschnitt 5.4.3 Kenntnis geben, so dass diese in der Lage sind, sie zu verstehen und anzuwenden.

6. Dies könnte als Widerspruch angesehen werden. Absatz 1.3.2.2.5 ADN deckt ein breiteres Spektrum ab; auch „[andere] Personen an Bord“ wie Sicherheitsberater, Behörden, Inspektionsstellen, Sachverständige von Klassifikationsgesellschaften und etwaige sonstige Personen an Bord sollten vor den Gefahren der Ladung und dem Umgang mit der Situation im Notfall gewarnt werden.

7. Klarstellungsvorschlag:

Unterabschnitt 5.4.3.2 entsprechend der in Absatz 1.3.2.2.5 ADN genannten Sicherheitspflicht wie folgt ändern:

„5.4.3.2 Diese Weisungen sind vom Beförderer vor dem Ladebeginn dem Schiffsführer in einer Sprache (in Sprachen) bereitzustellen, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen können. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass jedes betreffende Mitglied der Besatzung ***und jede andere Person an Bord***die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.“

**Auswirkung auf die Sicherheit**

8. Der Zweck dieses Unterabschnitts wird durch diesen Vorschlag grundsätzlich nicht berührt. Als positiver Effekt wird erwartet, dass dieser Unterabschnitt von den Personen an Bord besser verstanden wird, was zu einer positiven Auswirkung auf die Sicherheit in Bezug auf die Vorbereitung von Notfallszenarien und klare Weisungen sowohl für die Schiffsbesatzung als auch die an Bord lebenden Personen und Besucher wie Behörden oder andere an Bord zugelassene Personen gemäß Abschnitt 8.3.1 ADN führen wird.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/ADN/WP.15/AC.2/2018/40 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)
3. Anmerkung des ZKR Sekretariats: In der englischen und französischen Fassung von 1.3.2.2.5 ADN steht “den **anderen** Personen an Bord”. Die deutsche Fassung könnte in 1.3.2.2.5 ADN zusätzlich an die englische und französische Fassung angepasst werden. [↑](#footnote-ref-3)